



An den Grossen Rat

19.5447.02

BVD/P195447

Basel, 12. Februar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2020

## **Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen Autobahnzubringer Allschwil ZUBA – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13. November 2019 die nachstehende Motion Lisa Mathys und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Regierung Basel-Stadt will in Zusammenarbeit mit der Regierung Basel-Landschaft in den nächsten Jahren den Autobahnzubringer Allschwil bauen. Dieser soll von der Nordtangente, ausgehend von einem Kreisel an der Neudorfstrasse unterirdisch das Gewerbegebiet Bachgraben in Allschwil erschliessen. Mit dieser neuen schnellen und attraktiven Strasse müssen künftig motorisierte Verkehrsteilnehmende von der und zur Nordtangente nicht mehr die städtische Route (Anschluss Luzernerring – Luzernerring – Hegenheimerstrasse – Belforterstrasse und den Hegenheimermattweg) befahren. Die Regierung spricht denn auch in ihrer Präsentation von einer Entlastung des Luzernerrings um 40%. Die Erfahrungen mit der Nord- und Osttangente zeigen: Mit der Eröffnung einer neuen Schnellstrasse müssen gleichzeitig flankierende Massnahmen umgesetzt werden, damit der Verkehr in den anfänglich entlasteten Strassen nicht wieder zunimmt. Der Entlastungseffekt mit der Verbesserung der Wohn- und Luftqualität wird damit zunichte gemacht. Der Luzernerring präsentiert sich seit der Umgestaltung als 4-spuriger Autobahnzubringer. Der Bus 36 wird immer wieder behindert und wegen der Priorität für den Autoverkehr im Luzernerring hat das Tram 3 immer noch zu lange Wartezeiten an der Kreuzung Burgfelderstrasse/Luzernerring. Die beidseitig bewohnten Hegenheimerstrasse und Belforterstrasse sind wegen des massiven Pendler- und Lastwagenverkehrs unwirtschaftlich. Die Hausbesitzerinnen und -besitzer haben Mühe die Wohnungen zu vermieten. Für diese Strassen kann das Projekt ZUBA Entlastung bringen, wenn flankierende Massnahmen ergriffen werden.

Die Unterzeichnenden verlangen von der Regierung,

- a) dass mit der Projektierung des Zubringers Allschwils gleichzeitig auf den baselstädtischen Strassen flankierende Massnahmen projektiert und mit der Eröffnung umgesetzt werden.
- b) sicherzustellen, dass gemäss USG §13 die gesamte Verkehrsmenge auf dem ZUBA (gemäss Prognose 15'000 Fahrzeuge) oberirdisch kompensiert wird.
- c) dass auf dem Luzernerring (ab Autobahnein-/ausfahrt bis zum Kreisel Hegenheimerstrasse) die Priorität für den Bus 36 und die Sicherheit der Velofahrenden mit durchgehenden Bus-/Velospuren umgesetzt wird.
- d) dass die Hegenheimerstrasse, zwischen Kreisel Luzernerring und Belforterstrasse, von einer verkehrsorientierten zu einer siedlungsorientierten Strasse umgewandelt wird mit den entsprechenden Massnahmen wie bauliche Umgestaltung, Tempo 30, Einschränkung des Durchgangsverkehrs für Motorfahrzeuge und Lastwagen.
- e) dass der motorisierte Verkehr von/nach Allschwil (Hegenheimermattweg) und Hegenheim (Rue du Bâle) konsequent mit verkehrslenkenden Massnahmen auf den Zubringer Allschwil kanalisiert wird.
- f) dass vor der Erteilung einer Baubewilligung für den Zubringer Allschwil (ZUBA), spätestens aber in 2 Jahren, dem Grossen Rat ein entsprechender Ratschlag für flankierende Massnahmen zur Entlastung des Hegenheimerquartiers vorgelegt wird.

Lisa Mathys, Jörg Vitelli, Tim Cuénod, Pascal Pfister, Jean-Luc Perret, Raphael Fuhrer, Kaspar Sutter, Nicole Amacher, Beat Leuthardt, Beda Baumgartner, Barbara Wegmann, Thomas Gander, Claudio Miozzari, Thomas Grossenbacher, Talha Ugur Camlibel, Stefan Wittlin, Sibylle Benz, Semseddin Yilmaz“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Abs. 1 und 2 GO bestimmen Folgendes:

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, mit der Projektierung des Zubringers Bachgraben-Allschwil (ZUBA) gleichzeitig auf den baselstädtischen Strassen flankierende Massnahmen zu projektieren und mit der Eröffnung umzusetzen. Es soll sichergestellt werden, dass gemäss § 13 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS; SG 780.100) die gesamte Verkehrsmenge auf dem ZUBA oberirdisch kompensiert wird. Auf dem Luzernerring soll ab Autobahneinfahrt respektive -ausfahrt bis zum Kreisel Hegenheimerstrasse die Priorität für den Bus 36 und die Sicherheit der Velofahrenden mit durchgehenden Bus-Velospuren umgesetzt werden. Die Hegenheimerstrasse soll zwischen Kreisel Luzernerring und Belforterstrasse von einer verkehrsorientierten zu einer siedlungsorientierten Strasse umgewandelt werden durch ent-

sprechende Massnahmen wie bauliche Umgestaltung, Tempo 30 oder Einschränkung des Durchgangsverkehrs für Motorfahrzeuge und Lastwagen. Der motorisierte Verkehr von und nach Allschwil (Hegenheimermattweg) und Hegenheim (Rue du Bâle) soll konsequent mit verkehrslenkenden Massnahmen auf den Zubringer Allschwil kanalisiert werden. Dem Grossen Rat soll ein entsprechender Ratschlag für flankierende Massnahmen zur Entlastung des Hegenheimerquartiers vor der Erteilung einer Baubewilligung für den ZUBA, spätestens aber in 2 Jahren, vorgelegt werden.

Indem die Motion auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt flankierende Massnahmen in Ergänzung der Projektierung des ZUBA fordert, die primär den Bereich des Strassenverkehrs betreffen, wird vom Regierungsrat die Ergreifung von Massnahmen im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO beantragt. Massnahmen des Regierungsrats sind unter anderem dann ohne weitere Vorkehrungen grundsätzlich möglich, wenn sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen. Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Die Strassenhoheit steht jedoch als originäre Kompetenz den Kantonen zu. Auch wenn die Strassenhoheit der Kantone durch verschiedene Bundeskompetenzen teilweise massgeblich eingeschränkt wird (vgl. Z.B. Art. 81 a, 83 BV oder Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 SVG), sind die Kantone grundsätzlich alleine für Planung, Bau, Widmung und Unterhalt von Strassen zuständig (RENE SCHAFFHAUSER, in: EHRENZELLER et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zu Art. 82 BV, Rz. 3 ff.). Art. 3 Abs. 2 SVG erteilt den Kantonen zudem die Kompetenz, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Für den Erlass von Verkehrsanordnungen auf Stadtgebiet sind der Regierungsrat bzw. das Bau- und Verkehrsdepartement und das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig (vgl. § 3 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011, SG 952.200). Die kantonale Verkehrspolitik stützt sich zudem auf § 30 Kantonsverfassung sowie §§ 13 ff. USG BS. In diesem rechtlichen Rahmen bewegt sich die Motion.

Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höher-rangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Motion fordert, dass mit der Projektierung des Zubringers Bachgraben-Allschwil (ZUBA) gleichzeitig auf den baselstädtischen Strassen flankierende Massnahmen projektiert und mit der Eröffnung umgesetzt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, das Hegenheimerquartier vom Verkehr zu entlasten sowie die Situation für den öffentlichen und den Veloverkehr zu verbessern.

### **2.1 Projekt Zubringer Bachgraben-Allschwil (ZUBA)**

Mit dem Zubringer Bachgraben-Allschwil will der Kanton Basel-Landschaft das Bachgraben-Areal mit einer leistungsfähigen Kantonsstrasse direkt an die Nordtangente anbinden. Der Kanton Basel-Stadt und die französischen Behörden arbeiten unterstützend an dem Projekt mit.

Das Vorprojekt sieht einen Tunnel in Basel-Stadt und einen Ausbau der bestehenden Rue de Bâle in Frankreich vor. Die zweispurige Hauptverkehrsstrasse wird an der Landesgrenze an das Entwicklungsgebiet Bachgraben angeschlossen.

## **2.2 Entwicklung Bachgraben als Auslöser**

Der Raum Allschwil-Nord hat in den letzten Jahren eine intensive Entwicklung als Wirtschaftsstandort erfahren. Neben den bereits entstandenen Gebäuden bestehen noch grosse Flächen für ein weiteres Wachstum. Die Anbindung des Gebiets an die Autobahn und an die Kantonsstrassen führt jedoch über mehrere heute schon stark ausgelastete Knoten und durch Wohnquartiere. Mit dem zusätzlichen Wachstum wird das Aufkommen des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf diesen Strecken nicht mehr verträglich abzuwickeln sein. Daraus folgen wachsende Emissionen, eine zusätzliche Belastung der Wohnbevölkerung und eine sinkende Erreichbarkeitsqualität. Zudem würden die zusätzlichen Staus die Fahrplanstabilität des strassengebundenen ÖV in Mitleidenschaft ziehen. Mit ZUBA kann ein grosser Anteil des MIV aus Allschwil unterirdisch zur Nordtangente geführt werden, womit sowohl die Wohnquartiere in Basel West als auch die stark ausgelasteten Verkehrsknoten in diesem Gebiet entlastet werden. Dies ermöglicht es, Massnahmen auf Basler Boden zugunsten des ÖV-, Fuss und Veloverkehrs umzusetzen und die ÖV-Erschliessung im Gebiet Bachgraben zu verbessern.

## **2.3 Verbindlichkeit und Abhängigkeiten der Planungen im Raum Bachgraben und Basel West**

Mit dem Erlass der Anpassung Mobilität des Richtplans 2019 hat der Regierungsrat unter anderem die Projekte Zubringer Bachgraben Allschwil und Tram Bachgraben-St. Johann behördenverbindlich festgelegt und damit ihre Bedeutung für das Gebiet Bachgraben bestätigt. Die Abhängigkeiten bzw. Komplementarität dieser Projekte zueinander sind explizit im Richtplantext erwähnt. In Basel West sollen auch diverse Fuss- und Veloverbindungen verbessert oder neu erstellt werden, die die Erreichbarkeit des Bachgrabengebiets verbessern. Diese Verbindungen sind in den jeweiligen Teilrichtplänen enthalten.

Da erst mit Inbetriebnahme des ZUBA die entsprechenden Verkehrskapazitäten in Basel West frei werden und damit der Raum für Massnahmen zugunsten des Bus-, Tram- und Veloverkehrs zur Verfügung steht, ist eine Abstimmung der Projekte und ihrer Wirkungen aufeinander zwar wesentlich, jedoch eine gleichzeitige Realisierung bzw. Inbetriebnahme nur teilweise möglich.

## **2.4 Beurteilung und Vorgehen**

Der Regierungsrat stützt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass flankierende Massnahmen zum ZUBA wichtig sind, um den Entlastungseffekt des ZUBA in Basel West zu nutzen und Verbesserungen zugunsten des öffentlichen und des Veloverkehrs umzusetzen.

Aufgrund der Entwicklungen im Raum Bachgraben, der Abhängigkeiten der Projekte ZUBA und Tram Bachgraben sowie deren Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem haben sich die beiden zuständigen Departemente in BL und BS darauf geeinigt, eine Gesamtverkehrsbetrachtung unter Einbezug der französischen Partner als Basis für die weiteren Arbeiten durchzuführen. Eine geeignete Projektorganisation ist im Aufbau. Das Konzept soll aufeinander abgestimmte flankierende Massnahmen zugunsten aller Verkehrsmittel beinhalten, so auch Velomassnahmen und Verbesserungen für den Busverkehr. Der Regierungsrat stützt dieses Vorgehen.

## **3. Antrag**

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen Autobahnzubringer Allschwil ZUBA dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin